

11.10.95**AS - Fz****Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996)**A. Zielsetzung**

Bestimmung der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1996 maßgeblichen Werte.

Fortschreibung der Grenzbeträge für den Sozialzuschlag entsprechend der durchschnittlichen Veränderung der Regelsätze der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern.

B. Lösung**1. Rechengrößen**

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1996 maßgeblichen Werte entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahre 1994 in Höhe von 2,0 v. H.

Bestimmung von weiteren für das Beitragsgebiet maßgeblichen Rechengrößen.

2. Sozialzuschlag

Erhöhung der Grenzbeträge für den Sozialzuschlag bei Alleinstehenden von 674 DM auf 681 Deutsche Mark und bei Verheirateten von 1 081 DM auf 1 093 Deutsche Mark monatlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Rechengrößen

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

2. Sozialzuschlag

Durch die Anpassung der Grenzbeträge beim Sozialzuschlag ergeben sich geringe, nicht quantifizierbare Mehraufwendungen.

11.10.95

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. Oktober 1995

031 (311) - 810 00 - So 176/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

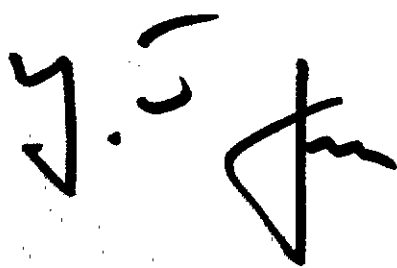
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen
der Sozialversicherung für 1996 (Sozialver-
sicherungs-Rechengrößenverordnung 1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- der §§ 255 b und 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 259 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und

auf Grund des

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1707) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1994 beträgt 49 142 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1996 beträgt 51 108 Deutsche Mark
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1996

49 560 Deutsche Mark jährlich und
4 130 Deutsche Mark monatlich.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1996

42 000 Deutsche Mark jährlich und
3 500 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1996

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

96 000 Deutsche Mark jährlich und
8 000 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

117 600 Deutsche Mark jährlich und
9 800 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.1996 - 31.12.1996" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1996

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

81 600 Deutsche Mark jährlich und
6 800 Deutsche Mark monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

100 800 Deutsche Mark jährlich und
8 400 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.1996 - 31.12.1996" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1994	1,2687	
1996		1,1760

§ 5

Durchschnittsverdienste der Anlage 14
zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1994 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1994	72244	65871	63143	49401	40982
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1994	63401	57811	55416	43356	35966
Metallurgie (Tabelle 3)					
1994	59362	54124	51885	40595	33672
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1994	62883	57335	54962	43000	35671

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1994	59385	54148	51906	40607	33689
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1994	64093	58441	56020	43826	36358
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1994	62996	57440	55062	43078	35734
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1994	52499	47870	45889	35900	29783
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1994	52828	48166	46172	36122	29968
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1994	55974	51036	48923	38274	31751
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1994	65844	60037	57552	45027	37350
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1994	52695	47739	45620	34928	28376

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1994	41744	38063	36486	28546	23681
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1994	50549	46118	44221	34662	28804
Verkehr (Tabelle 15)					
1994	65840	60109	57656	45296	37723
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1994	57560	52548	50404	39599	32977
Handel (Tabelle 17)					
1994	48387	44202	42410	33381	27847
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1994	47894	43133	41095	30823	24527
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1994	51226	46131	43948	32964	26230
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1994	45231	40811	38920	29391	23553

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1994	50039	45645	43763	34290	28488
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1994	45102	41146	39455	30927	25698
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1994	52081	47489	45522	35617	29545

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1996 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1996	75134	68506	65669	51377	42621
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1996	65937	60123	57633	45090	37405
Metallurgie (Tabelle 3)					
1996	61736	56289	53960	42219	35019

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1996	65398	59628	57160	44720	37088
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1996	61760	56314	53982	42231	35037
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1996	66657	60779	58261	45579	37812
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1996	65516	59738	57264	44801	37163
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1996	54599	49785	47725	37336	30974
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1996	54941	50093	48019	37567	31167
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1996	58213	53077	50880	39805	33021

Qualifikationsgruppe

Jahr	1	2	3	4	5
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1996	68478	62438	59854	46828	38844
Sonstige produzierende Breiche (Tabelle 12)					
1996	54803	49649	47445	36325	29511
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1996	43414	39586	37945	29688	24628
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1996	52571	47963	45990	36048	29956
Verkehr (Tabelle 15)					
1996	68474	62513	59962	47108	39232
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1996	59862	54650	52420	41183	34296
Handel (Tabelle 17)					
1996	50322	45970	44106	34716	28961

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1996	49810	44858	42739	32056	25508
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1996	53275	47976	45706	34283	27279
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1996	47040	42443	40477	30567	24495
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1996	52041	47471	45514	35662	29628
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1996	46906	42792	41033	32164	26726
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1996	54164	49389	47343	37042	30727

§ 6

Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmten Beträge betragen vom 1. Juli 1995 an

1. bei Alleinstehenden 681 Deutsche Mark monatlich.
2. bei Verheirateten 1 093 Deutsche Mark monatlich.

§ 7

Inkrafttreten

§ 6 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechengrößen der Sozialversicherung

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 1994 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1993 auf 1994 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1994 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes in den alten Ländern 2,0 v. H.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet ebenfalls anzupassen.

II. Grenzbeträge für den Sozialzuschlag

Die Grenzbeträge gemäß § 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet sind in dem Umfang anzupassen, in dem sich der Regelsatz der Sozialhilfe für das Beitrittsgebiet seit der letzten Anpassung im Durchschnitt verändert hat. Nach den Meldungen der neuen Bundesländer hat sich der Regelsatz im Durchschnitt um 1,1 v.H. verändert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 1994 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 1993 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 1994 (2,0 v. H.) erhöht wird:

Wert 1993	= 48 178	DM
+ 2,0 v. H.	= 49 141,56	DM
gerundet auf	= <u>49 142</u>	DM = Wert für 1994.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1996 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 1994	= 49 142	DM
+ 4,0 v. H. (Doppel von 2,0 v. H.)	= 51 107,68	DM
gerundet auf	= <u>51 108</u>	DM = vorläufiger Wert für 1996.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, daß die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 - Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 1996 bestimmt. Die Bezugsgröße 1996 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1994, aufgerundet auf den nächsten durch 840 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1994	=	49 142	DM
dividiert durch 840	=	58,50	DM
aufgerundet auf	=	59	DM
multipliziert mit 840	=	<u>49 560</u>	DM Wert für 1996
dividiert durch 12	=	4 130	DM monatlich.

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB VI zum 1. Januar 1996 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 1994 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 1996 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 840 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, daß sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1994	=	49 142	DM
dividiert durch Umrechnungswert nach			
Anlage 10 zum SGB VI (1,1760)	=	41 787,41	DM
dividiert durch 840	=	49,75	DM
aufgerundet auf	=	50	DM
multipliziert mit 840	=	<u>42 000</u>	DM
dividiert durch 12	=	3 500	DM

Zu § 3 - Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	=	93 367,42	DM
+ 2,0 v. H.	=	95 234,77	DM
dividiert durch 1.200	=	79,36	DM
aufgerundet auf	=	80	DM
multipliziert mit 1.200	=	96 000	DM Wert für 1996
dividiert durch 12	=	8 000	DM monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	=	114 907,28	DM
+ 2,0 v. H.	=	117 205,43	DM
dividiert durch 1.200	=	97,67	DM
aufgerundet auf	=	98	DM
multipliziert mit 1.200	=	117 600	DM Wert für 1996
dividiert durch 12	=	9 800	DM monatlich

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275 a und § 275 b SGB VI sowie Anlage 2 a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275 a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1996 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 1996 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 1996 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 1996	=	95 234,77 DM
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,1760)	=	80 981,95 DM
dividiert durch 1.200	=	67,48 DM
aufgerundet auf	=	68 DM
multipliziert mit 1.200	=	81 600 DM
dividiert durch 12	=	6 800 DM

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 1996	=	117 205,43 DM
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,1760)	=	99 664,48 DM
dividiert durch 1.200	=	83,05 DM
aufgerundet auf	=	84 DM
multipliziert mit 1.200	=	100 800 DM
dividiert durch 12	=	8 400 DM

Zu § 4 - Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet (§ 256 a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 1994

Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern (49 142 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 1994 im Beitrittsgebiet (38 733 DM).

b) für das Kalenderjahr 1996 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern (51 108 DM) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (43 458 DM).

658/95

Zu § 5 - Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Bundesländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (§ 256 b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Zu § 6 - Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Nach den Meldungen der neuen Bundesländer hat sich der Regelsatz entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltssumme um 1,1 v.H. erhöht, so daß die neuen Grenzbeträge für den Sozialzuschlag ab 1. Juli 1995 für Alleinstehende 681 DM und für Verheiratete 1 093 DM betragen.

Zu § 7 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

I. Sozialversicherungs-Rechengrößen

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen, da die Nachfrageverhältnisse nur unwesentlich verändert werden.

II. Sozialzuschlag

Durch die Erhöhung der Grenzbeträge beim Sozialzuschlag ergeben sich Mehraufwendungen in Fällen, in denen die absolute Erhöhung der Rente durch die Anpassung zum 1. Juli 1995 niedriger als die absolute Erhöhung des Zahlbetrags aus Rente und Sozialzuschlag ist.

In den übrigen Fällen können sich durch die Anhebung des Grenzbetrages die mit der Rentenanpassung verbundenen Einsparungen beim Sozialzuschlag mindern. Der Umfang der Veränderung läßt sich nicht quantifizieren, dürfte aber gering sein. Die Mehrkosten sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1996 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.